



WettbewerbsRecht

Zur (Un-)Zulässigkeit eines kostenlosen „Eignungschecks“

In der Ausgabe 10/2016 der DOZ haben wir über eine Entscheidung des Oberlandesgerichts (OLG) Köln berichtet, das das Angebot eines kostenlosen Quick-Checks als unzulässige Zuwendung im Sinne des § 7 Abs. 1 Heilmittelwerbegesetz (HWG) eingestuft hat (OLG Köln, Urteil vom 20. Mai 2016, Az. 6 U 155/15). Ein Augenarzt hatte es zwecks Vorbereitung einer Sehfehlerkorrektur mittels Lasik unterbreitet.

Nun wollen wir das Thema im Hinblick auf eine aktuelle Entscheidung des OLG München (Urteil vom 9. November 2017, Az. 29 U 4850/16) noch einmal aufgreifen. Auch die Münchner Richter halten es für unzulässig, wenn eine Augenklinik für eine operative Korrektur der Fehlsichtigkeit mit einem kostenfreien Eignungscheck wirbt – allerdings nur, wenn der Eindruck erweckt wird, dass Ärzte diesen Check durchführen. Nur dann liege eine unzulässige Zuwendung nach § 7 Abs. 1 HWG vor. Anders sei das Angebot hingegen zu bewerten, wenn der Eignungscheck von sogenannten Patientenberatern durchgeführt werde, die keine Ärzte seien. Dann handele es sich, so das OLG München in der Begründung, um eine nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 HWG zulässige „handelsübliche Nebenleistung“. Denn der Verkehr sei es gewöhnt, dass Optiker vor dem Kauf einer Brille oder von Kontaktlinsen eine kostenlose Augenmessung anbieten und durchführen. Für eine Differenzierung zwischen dem kostenlosen Angebot eines Sehtests im Vorfeld eines solchen Kaufs und dem kostenlosen Eignungscheck durch nichtärztliches Personal in einer Augenklinik sah das Gericht keinen Anlass. Daraus kann nach Auffassung der Wettbewerbszentrale aber nicht geschlossen werden, dass kostenlose medizinische Leistungen, die von Nicht-Ärzten angeboten werden, generell zulässig sind. ■

**Sabine Siekmann,
Wettbewerbszentrale Büro Hamburg**